



Appellationsgericht Basel-Stadt

► Die Präsidentin

Bäumleingasse 1
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81

E-Mail appellationsgericht@bs.ch

Advokatenkammer Basel
Herr Dr. Oscar Olano
Advokat
Malzgasse 15
4002 Basel

Basel, 10. November 2016/KRG

Elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Anwältinnen und Anwälten sowie den Gerichten des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Präses

Anlässlich der Präsentation der Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Anwältinnen und Anwälten sowie den baselstädtischen Gerichten sind an uns einige Fragen zu dieser Thematik herangetragen worden. Diese sind in der letzten Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts diskutiert worden. Soweit die Rechtsfolgen gewisser Sachverhalte im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr umstritten sind, können wir allerdings keine verbindlichen Antworten geben, denn darüber wird in den konkreten Verfahren die jeweils zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden haben. Aufgrund der Unabhängigkeit der Spruchkörper könnte die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts selbst gerichtsintern keine bindenden Anweisungen erlassen. Die folgenden Ausführungen sind daher als Meinungsäusserungen des Appellationsgerichts zu verstehen, bei denen weder dieses noch gar andere Gerichte behaftet werden können.

A. Die elektronische Übermittlung von Eingaben an die Gerichte

1. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs ist darauf hinzuweisen, dass voraussichtlich per 1. Januar 2017 das revidierte Bundesgesetz über die elektronische Signatur (BBI 2016 S. 2021 ff.) mit den gleichzeitig angepassten Bestimmungen in der ZPO und StPO sowie im VwVG über die Fristwahrung bei elektronischer Übermittlung von Eingaben an die Behörden in Kraft treten wird. Danach ist bei elektronischer Einreichung für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. Demnach wird die Praxis des Appellationsgerichts zu Art. 143 Abs. 2 ZPO, welche es vom Bundesgericht übernommen hat und wonach das Datum der Bestätigung des Empfangs der elektronischen Eingabe durch die Zustellplattform des Gerichts für die Fristwahrung entscheidend ist (vgl. BGE 139 IV 257; AGE BEZ.2014.91 vom 6. Februar 2015), nicht mehr gelten.

2. Bei der Übermittlung von Eingaben an die baselstädtischen Gerichte, wozu seit dem Inkrafttreten des neuen GOG und der damit erfolgten Revision der Bestimmung von § 6 Abs. 2^{bis} SVGG auch das Sozialversicherungsgericht gehört, besteht zur Zeit insofern eine technische Einschränkung, als nur elektronische Eingaben im Umfang von 10 bis 15 mb (Megabyte) entgegen genommen werden können. Dies ist offenbar in langfristigen Absprachen zwischen den gesamtstaatlichen Zentralen Informatikdiensten (ZID) und der Post bzw. Incamail begründet. Die Gerichte bemühen sich jedoch um eine Erweiterung der übertragbaren Datenmengen. Sollten Eingaben eingereicht werden, welche die erwähnte Datenmenge überschreiten, so können die Dateien in mehrere elektronische Sendungen aufgeteilt werden. Dabei benötigt nach den gesetzlichen Vorschriften jede Eingabe eine anerkannte elektronische Signatur (also auch eine Eingabe, die bloss Beilagen enthält), aber nicht jede einzelne Beilage. Eine andere Möglichkeit, insbesondere bei umfangreichen Beilagen, bestünde darin, dass bloss die Rechtsschrift auf elektronischem Weg eingereicht wird, die Beilagen dem Gericht jedoch per Post auf Papier oder allenfalls gespeichert auf einem USB-Stick zugesandt werden. Wir können den Anwältinnen und Anwälten allerdings keine Zusicherung geben, dass ein solches Vorgehen im konkreten Fall von der zuständigen Instanz als zulässig erachtet würde. Immerhin lässt es das Bundesgericht gemäss den Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr auf seiner Internet-Einstiegsseite zu, dass ihm bei elektronischer Übermittlung einer Eingabe die Anhänge auch per Post eingereicht werden können, allerdings muss dies innert der massgeblichen Frist geschehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob generell, selbst bei konventioneller Einreichung einer Eingabe per Post die Beilagen auf einem USB-Stick abgespeichert und dieser mitgeschickt werden könnte. Ein solches Vorgehen stellt keine elektronische Übermittlung im Rechtssinne dar, vielmehr werden Kopien von Urkunden in elektronischer Form (in der Regel als PDF-Dokumente) auf konventionelle Weise per Post übermittelt. Nach Auffassung der Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts gelten dafür die einschlägigen Vorschriften in den verschiedenen Prozessordnungen, wonach Urkunden grundsätzlich im Original einzureichen sind, jedoch auch Kopien eingereicht werden können, wobei auf Verlangen das Original nachgereicht werden muss. Klar ist aber auch in einem solchen Fall, dass der fragliche USB-Stick mit den Beilagen fristgemäss eingereicht werden müsste. Ebenso selbstverständlich ist, dass die Rechtsschriften selbst nie auf einem USB-Stick eingereicht werden dürfen, weil dies mangels Unterschrift nicht dem Schriffterfordernis entspricht.

3. Leider gibt es keine Garantie dafür, dass im elektronischen Rechtsverkehr keine technischen Pannen auftreten. Über die Rechtsfolgen solcher Unregelmässigkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden. Unter Umständen kann eine Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn eine Frist infolge technischer Schwierigkeiten der Übermittlung verpasst wird und die betreffende Prozesspartei bzw. deren Rechtsvertretung daran kein Verschulden trifft. Dies wäre unlängst bei der Eingabe eines Anwalts an das Appellationsgerichts der Fall gewesen, wenn er die fragliche Eingabe nicht ohnehin noch zusätzlich fristgerecht per Post einreicht hätte. Trotz Übermittlung am Nachmittag zwischen 16 und 17 Uhr des letzten Tags der Frist, ging die elektronische Eingabe beim Appellationsgericht erst am Folgetag ein. Nach geltender Rechtslage wäre die Frist (ohne die zusätzliche Eingabe per Post) verpasst gewesen, jedoch wären die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung erfüllt gewesen, da der Anwalt keine elektronische Meldung erhalten hatte, dass seine Eingabe wegen eines technischen Fehlers bei Incamail hängen geblieben war. Zudem wäre nach dem fehlgeschlagenen Übermittlungsversuch noch genügend Zeit zur Behebung des Fehlers geblieben, wenn dieser hätte entdeckt werden können.

B. Die elektronische Zustellung von Schriftstücken durch die Gerichte

1. Von der elektronischen Übermittlung von Eingaben der Anwaltschaft an die Gerichte zu unterscheiden ist der Versand von Schriftstücken durch die Gerichte an die Anwaltschaft. Hierfür sind die Bestimmungen von Art. 139 Abs. 1 ZPO und Art. 86 StPO sowie für das

verwaltungsgerichtliche Verfahren Art. 11b Abs. 2 und 34 Abs. 1^{bis} VwVG (vgl. dazu §§ 16 Abs. 2^{bis} und 21 Abs. 2 VRPG) massgeblich, wonach mit dem Einverständnis der betroffenen Person jede Zustellung elektronisch erfolgen kann. Auch wenn eine Anwältin bzw. ein Anwalt ihre bzw. seine Eingaben an die Gerichte stets elektronisch übermittelt, so muss sie oder er deswegen keine elektronischen Sendungen der Gerichte entgegen nehmen. Umgekehrt kann eine Anwältin oder ein Anwalt wünschen, dass ihm die Gerichte alle Schriftstücke auf elektronischem Weg übermitteln, obschon sie oder er nie oder nur fallweise elektronische Eingaben verschickt.

Anwältinnen und Anwälte, welche eine elektronische Übermittlung gerichtlicher Zustellungen wünschen, können beim Appellationsgericht auf elektronischem Wege einen entsprechenden Antrag stellen. Voraussetzung für den Erhalt elektronischer Zustellungen ist, dass die für den Empfang angegebene E-Mail-Adresse bei einer anerkannten Zustellplattform registriert ist. Ferner ist anzugeben, ob die elektronische Übermittlung der Sendungen aller in Frage kommenden Gerichte (also Appellationsgericht, einschliesslich Verwaltungsgericht, Strafgericht und Zivilgericht) oder nur einzelner Gerichte gewünscht wird. Ein solcher Antrag kann auch widerrufen werden, wenn eine Anwältin bzw. ein Anwalt künftig wieder postalische Zustellungen wünscht.

2. Für die Frage des Fristbeginns bei elektronischer Zustellung sehen das voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 geltende Bundesgesetz über die elektronische Signatur bzw. die damit revidierten Bestimmungen des VwVG und des BGG sowie der ZPO und StPO vor, dass der Bundesrat in einem Reglement u.a. den Zeitpunkt, zu dem die von den Behörden elektronisch verschickten Entscheide als zugestellt bzw. eröffnet gelten, regelt. Eine solche neue Regelung ist dem Appellationsgericht zurzeit nicht bekannt. Allerdings wird bereits jetzt in der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1), der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV; SR 172.021.2) und im Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer; SR 173.110.29) bestimmt, dass die Zustellung im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt gilt. Ausserdem wird die Bereitstellung einer Mitteilung im elektronischen Postfach des Empfängers als erster erfolgloser Zustellungsversuch betrachtet, mit dem die siebentägige Abholfrist (analog zu postalischen Zustellungen) für die gesetzliche Zustellungsvermutung zu laufen beginnt (Bundesamt für Justiz, Verordnung über die elektronische Übermittlung, Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, S. 7). Erfolgt keine Abholung der elektronischen Sendung, d.h. kein Herunterladen, so gilt die Sendung am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

3. Für die Frage der Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf den Auslagensatz der Anwältinnen und Anwälte ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsrat gemäss dem neuen GOG auf entsprechenden Antrag der Anwaltsaufsichtskommission eine neue Honorarordnung für die Advokatinnen und Advokaten zu erlassen hat. Dieser Aspekt wird bei den laufenden Revisionsarbeiten miteinbezogen werden müssen. Selbstverständlich steht es der Advokatenkammer frei, diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Mit freundlichen Grüssen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

lic. iur. Eva Christ

Der Vorsitzende Präsident i.V.

lic. iur. Christian Hoenen